



---

**Information für den Ausschuss**  
Arbeitsgemeinschaft der Personalabrechnungs-Software-Ersteller<sup>1</sup>

---

Unaufgeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 28. November 2022 zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze**

20/3900

**Siehe Anlage**

<sup>1</sup> Die an den Ausschuss für Arbeit und Soziales übermittelte Ursprungsdatei ermöglichte keine Weiterverarbeitung zu einer barrierefreien Bundestagsdrucksache.

Ausschuss für Arbeit und Soziales

22.11.2022

## **Anmerkungen zum Gesetzentwurf für das 8. SGB IV-Änderungsgesetz**

### **Elternzeit**

Auf Grund bisheriger Erfahrungen führt eine Meldeverpflichtung für diesen Lebenssachverhalt innerhalb des DEÜV-Verfahrens zu Anforderungen an die Entgeltabrechnungsprogramme, die nicht sachgerecht sind und es erforderlich machen, Informationen zu einem Zeitpunkt zu erfassen, zu dem sie noch nicht benötigt werden (insbesondere bei sich änderndem Ende der Elternzeit) und ggf. mehrfach gepflegt werden müssten. Die zu schaffenden maschinellen Auslöser passen nicht zu den bestehenden Melderoutinen und schaffen eine neue Logik.

Aus diesem Hintergrund plädieren wir dafür, die benötigten Angaben zur Elternzeit als Bescheinigung zu betrachten und innerhalb des EEL-Verfahrens zu melden.

Wenn diesem Vorschlag gefolgt wird, ist Artikel 28 Nr. 3 hinfällig.

#### **Formulierungsvorschlag:**

§ 107 Elektronische Übermittlung von Bescheinigungen für Entgeltersatzleistungen

(1) Sind zur Gewährung von Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Pflegeunterstützungsgeld ~~oder~~, Mutterschaftsgeld **oder über den zwischen Arbeitgeber und Beschäftigtem vereinbarten Zeitraum der Elternzeit** ... Angaben über das Beschäftigungsverhältnis notwendig und sind diese dem Leistungsträger aus anderem Grund nicht bekannt, sind sie durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

### **Finanzbuchhaltungsdaten in euBP**

Die Übermittlung von Finanzbuchhaltungsdaten aus einem Entgeltabrechnungsprogramm im Rahmen der euBP nach § 28p Absatz 6a SGB IV kann nicht funktionieren, da die Organisationsstruktur der Daten in der Entgeltabrechnung mit der benötigten Struktur der Daten in der Finanzbuchhaltung nicht vereinbar ist.

### **Umstellung der Fachverfahren auf XML**

In § 95 Absatz 1 SGB 4 wird von einem Zeitpunkt der Umstellung der einzelnen Fachverfahren auf ein XML-gestütztes Verfahren gesprochen.

Bei der Umstellung der SV-Verfahren auf XML sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Die Verfahren dürfen nicht alle zum gleichen Zeitpunkt umgestellt werden.
- Eine 1:1-Umsetzung der bestehenden Verfahren darf nicht stattfinden, vielmehr ist zu beachten, dass die Umstellung erst nach Fertigstellung des Data Dictionaries (siehe § 95 Abs. 2 SGB IV) unter Einbeziehung aller Verfahrensbeteiligten (SV-Träger, BDA, Arbeitgeber, Softwareersteller etc.) vollzogen wird.
- Umgestellte Verfahren dürfen nur noch auf das Data Dictionary referenzieren.
- Die Definitionen der Datenfelder müssen für alle Verfahrensbeteiligten verfahrenübergreifend eindeutig sein.

## **Datei der Stammdaten der an den Meldeverfahren beteiligten Träger der sozialen Sicherung**

Bei einer Gesamtdatei für die wesentlichen Daten der Träger der sozialen Sicherung müssen für die automatisierte Verarbeitung in den Entgeltabrechnungsprogrammen folgende Punkte sichergestellt werden:

- Feste Veröffentlichungszeitpunkte für alle Datenlieferanten (SV-Träger)
- Definierte Werte, die immer werthaltig geliefert werden müssen.
- Die Träger der sozialen Sicherung prüfen alle ihre zu pflegenden Daten regelmäßig und aktualisieren sie bis spätestens 6 Wochen vor Gültigkeit.
- Die Datei muss automatisiert abgerufen werden können.

Zur Sicherstellung der oben genannten Punkte ist eine Ergänzung des § 111 Bußgeldvorschriften in folgender Weise denkbar:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

4a. entgegen § 98a Absatz 3 die Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in vorgeschriebener Weise oder nicht rechtzeitig pflegt,

## **Einheitliche Identifizierung der Arbeitgeber in allen Verfahren/Prozessen der Sozialversicherung**

Für den Prozessen bei den SV-Trägern und im Datenaustausch zwischen SV-Trägern und Arbeitgebern gibt (gab) es bisher kein eindeutiges Identifikationsmerkmal für den Arbeitgeber.

In den mehr als 10 verschiedenen Meldeverfahren zwischen SV-Trägern und Arbeitgebern gibt es zur Identifikation nur das "kleinteilige" Merkmal einer "Betriebsnummer" für den "Beschäftigungsbetrieb".

*"Der Beschäftigungsbetrieb ist eine nach der Gemeindegrenze und der wirtschaftlichen Betätigung abgegrenzte Einheit, in der Beschäftigte für einen Arbeitgeber tätig sind [...]"* [§ 181 (3) SGB IV]. Aus diesem Grund gibt es für Unternehmen beliebig viele Betriebsnummern.

Mit dem siebten SGB-IV-ÄndG bekam die DGUV den Auftrag eine Unternehmensnummer einzuführen. Die Unternehmensnummer wird z.Zt. - im 4. Quartal 2022 - den Arbeitgebern zur Kenntnis gebracht und maschinell in die Entgeltabrechnungsprogramme (EAP) übernommen.

Damit besteht nun die Möglichkeit, Arbeitgeber in den Prozessen eindeutig zu identifizieren. Aber es gibt bisher keine Datenbank, die Betriebsnummern und Unternehmen verknüpft.

Dies wurde nun im Entwurf zum 8. SGB-ÄndG aufgegriffen. Da die Daten zur Unternehmensnummer und Betriebsnummer vom Entgeltabrechnungsprogramm jederzeit zusammengeführt und gemeldet werden können, ist eine eindeutige Identifizierung des Arbeitgebers verfahrensübergreifend für alle SV-Träger möglich.

Aktuell ist leider nicht zu erkennen, dass die Krankenkassen und auch die Rentenversicherung ihre Prozesse auf das Ordnungskriterium Unternehmensnummer umstellen, obwohl es ihre Anforderungen zur Ermittlung des Beitragsschuldners am besten erfüllt und Prozessoptimierungen ermöglicht.

Daher halten wir es für zwingend notwendig, dass die Unternehmensnummer für alle Prozesse als Arbeitgeberidentifikation verpflichtend eingesetzt und bei der anstehenden Umstellung der Fachverfahren auf XML berücksichtigt wird.

## **Systemuntersuchung der Krankenkassensoftware**

Wir befürworten die Einführung einer Systemuntersuchung der Krankenkassensoftware aus folgenden Gründen.

- Einheitliches Verhalten in den Meldeverfahren auch auf Seiten der Einzugsstellen
- Reduzierung des Supportaufwands - weniger Rückfragen